

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Anl. 1 MPBV

MPBV - Medizinproduktebetreiberverordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

Produkte, für die besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind

- 1. 1.aktive nicht implantierbare Medizinprodukte/Systeme zur/zum
 - 1. a)Erzeugung und Anwendung elektrischer Energie zur unmittelbaren Beeinflussung der Funktion von Nerven und/oder Muskeln einschließlich Defibrillatoren,
 - 2. b)Anwendung am zentralen Herz-/Kreislaufsystem,
 - 3. c)Erzeugung und Anwendung jeglicher Energie zur unmittelbaren Koagulation, Gewebezerstörung oder Abtragung, Zertrümmerung von Ablagerungen in Organen oder im Blutkreislauf,
 - 4. d)unmittelbaren Einbringung von Substanzen und Flüssigkeiten (auch aufbereitete oder speziell behandelte körpereigene, deren Einbringen mit einer Entnahmefunktion direkt gekoppelt ist) in den Blutkreislauf unter potentiellem Druckaufbau,
 - 5. e)maschinellen Beatmung mit oder ohne Anästhesie,
 - 6. f)Diagnose mit bildgebenden Verfahren nach dem Prinzip der Magnetresonanz mit supraleitenden Spulen,
 - 7. g)Therapie mittels Hypothermie,
 - 8. h)Monitoring von Vitalparametern (Pulsmessgeräte jedoch nur dann, wenn sie tatsächlich für Zwecke der Überwachung verwendet werden).
- 2. 2.Säuglingsinkubatoren
- 3. 3. externe aktive Komponenten aktiver Implantate
- 4. 4.Druckkammern

In Kraft seit 11.07.2007 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at